

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Postfach 1551

53705 Siegburg

Ihr Schreiben vom
14.09.2016

Ihr Zeichen
67.2-6.05-647/12-rü

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
RSK 38-09.16 NSG

Befreiungsverfahren zum Neubau einer Radwegequerung durch das FFH-Gebiet und NSG „Sieg“ zwischen Dreisel und Schladern sowie durch angrenzende Landschaftsschutzgebiete

Hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der Landesverbände der in NRW anerkannten Naturschutzverbände nehme ich im o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Eine Befreiung ist nicht erforderlich, da kein zwingend überwiegendes öffentliches Interesse an dem Eingriff besteht.

Der Antragssteller spricht von einem Lückenschluss innerhalb eines touristisch relevanten Radweges. Die Aussage ist falsch, denn eine durchgehende radfahrtaugliche Wegeverbindung über Mauel besteht bereits und kann zudem erheblich aufgewertet werden. Auf der fraglichen Strecke von gut 2,5 km Sieglauflänge bestehen außerdem vier Brückenbauwerke, diese sollten zur Querung der Sieg ausreichen. Die Kreisverwaltung hat den Siegtalradweg in vielen Einzelverfahren vorangetrieben, obwohl die Naturschutzverbände eine in sich abgestimmte Gesamtplanung vorgeschlagen und gefordert hatten. Das „Lückenschlussargument“ ist auch insofern unredlich.

Der Antragssteller begehrt eine Verlegung der bestehenden Verbindung, vor allem um den Radweg unmittelbar an dem Kulturzentrum „Kabelmetall“ in Windeck vorbei zu führen, weil ein gezieltes Anfahren des Zentrums mit wenigen hundert Meter Umweg Radfahrern, die einen 162 km Fernradweg nutzen, unzumutbar sein soll. Wir halten einen derart kurzen Umweg ausdrücklich für zumutbar. Er rechtfertigt auch keine Investition von über 1,7 Millionen Euro.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T. 0208 880 59-15
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Mackmann

Datum
12. Oktober 2016 Ma

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



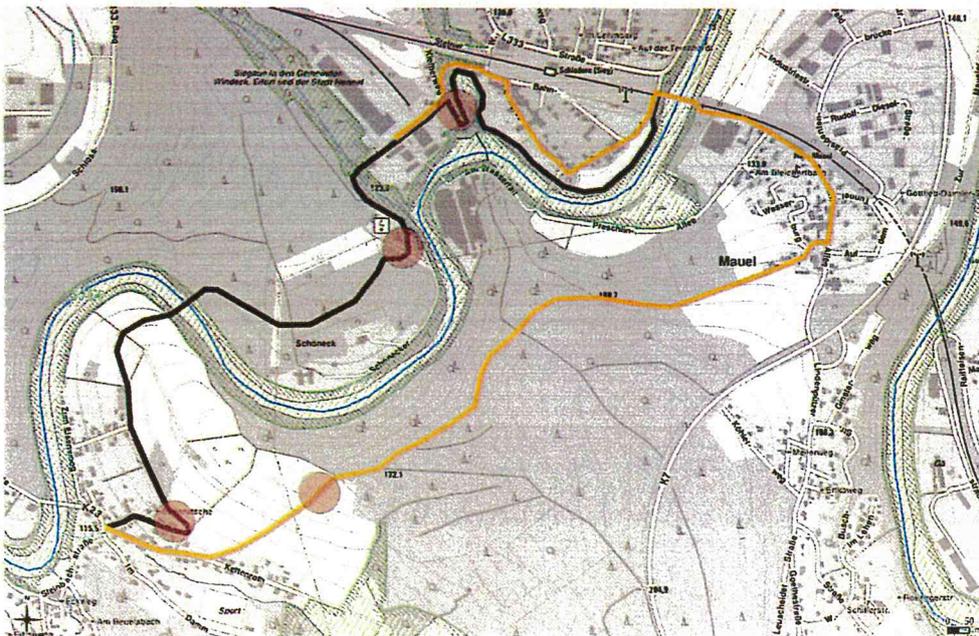
Zahlen zur tatsächlichen wirtschaftlichen Bedeutung des Radweges und der aktuellen sowie der erwarteten Nutzungsfrequenz fehlen in den Antragsunterlagen vollständig. Das alleine macht den Antrag unglaubwürdig.

Der vorgetragene Wunsch, einen Radweg als „familienfreundlich“, da steigungsarm, vermarkten zu können, ist nicht überzeugend. Abgesehen davon, dass Steigung innerhalb eines Radweges das zu erfahrende Gelände widerspiegeln und somit einen wesentlichen Teil des eigentlichen Landschaftserlebnisses darstellen, sind sie auch absolut normal und bei vielen anderen Radwegen, auch und gerade im Alltagsverkehr, zumutbar. Der touristische Radler ist noch vielmehr in der Lage, gewisse Steigungen zu verkraften, da nur solche Menschen Touren fahren, die dazu körperlich auch in der Lage sind. Der Vergleich mit Radwegprojekten auf Bahntrassen seitens des Antragsstellers (S. 20 LBP) ist dabei müßig, da die geringe Steigung der Bahntrassen den Bedürfnis der Bahn und nicht dem der Radfahrer ursächlich geschuldet ist.

Irritierend ist zugleich, dass auch der neu geplante Radweg Steigungsstrecken enthält, die nur über Serpentinaugen im Wegeverlauf entschärft werden können. Auch der neu geplante Radweg erfüllt die Anforderungen der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, ERA 2010, ausdrücklich nicht (Erläuterungsbericht S. 7)! Die Lösungsvariante zusätzlicher Serpentinaugen bietet sich auch für den bereits bestehenden Fahrweg über Mauel an, wird dort aber vom Antragssteller als Lösungsansatz bisher nicht akzeptiert.

Weiterhin empfiehlt die Broschüre zum Radweg („Radweg Sieg“, Mai 2013) einen Abstecher zur Abtei Michaelsberg in Siegburg. Die Abtei liegt wenigstens 50m höher als der Siegradweg auf einem steilen Vulkankegel. Der Besuch verlangt einen Abstecher von über 1,5 km Länge. Für „Familien und Genussradler“ regt die Broschüre eine Übernachtung in der Stadt Blankenberg (Hennef) an, die ebenfalls wenigstens 70m höher auf einem steil emporragenden Bergvorsprung liegt. Das Steigungsargument erscheint daher insgesamt nicht glaubwürdig.

Schwarz: neu geplante Radwegeverbindung, gelb: bestehende Radwegeverbindung, rote Kreise: Steigungsabschnitte



Als Alltagsradweg ist ein besonderer Nutzen der neuen Trasse nicht erkennbar. Die lange Strecke durch den Wald, eine fehlende Beleuchtung, fehlende Geschäfte am Zielpunkt des Radweges sowie die auch vom Antragssteller geplante, monatelange Sperrung der Verbindung im Winter zeigen auf, dass mit einer intensiven Bedeutung für die Nahversorgung bei dieser Wegeverbindung nicht gerechnet werden kann. Die Bewohner von Dreisel orientieren sich zum Einkaufen usw. nach Dattenfeld, das bestens angebunden ist.

Im Übrigen fokussiert sich der Antragssteller bei der Auseinandersetzung fast ausschließlich auf die gewünschte neue Siegquerung und dort entstehende Konflikte. Eine Aussage, weshalb der Radweg im Bereich des FFH-Gebietes am Wasserfall („Höffers Teich“) ebenfalls verlegt und unmittelbar am Siegufer und am bzw. im FFH-Gebiet entlanggeführt werden soll, bleibt – auch hinsichtlich des Bedarfs – gänzlich unerörtert. Dazu fehlen grundsätzliche Angaben im Artenschutzbeitrag, in der FFH-Prüfung und im LBP. Sogar die Bestandsaufnahmen fehlen dort vollständig.

Der Antragsteller führt, wenn überhaupt, ein allgemeines öffentliches Interesse an der Planung aus, keineswegs aber Argumente für ein zwingend überwiegendes öffentliches Interesse. Läge ein zwingend überwiegendes öffentliches Interesse vor, böte dies die Möglichkeit, das Kulturzentrum unmittelbar über die Brücke „Am Wasserfall“ zu erreichen, allerdings ist hierfür die Inanspruchnahme privater Flächen erforderlich. Das zwingend überwiegende öffentliche Interesse könnte den Zugang zu diesen Flächen jedoch durchsetzen.

Eine Befreiung von den Verboten sowohl der NSG- als auch der LSG-Verordnung der Bezirksregierung ist vor diesem Hintergrund weder geboten noch statthaft.

2. Es besteht eine UVP-Pflicht - Genehmigungsbehörde muss die Bezirksregierung Köln sein

Aufgrund der erheblichen Betroffenheit des FFH-Gebietes besteht eine UVP-pflicht. Die untere Landschaftsbehörde ist daher im Befreiungsverfahren nicht zuständig, sondern die Bezirksregierung Köln. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung liegt den Verfahrensunterlagen nicht bei, die Unterlagen sind insofern unvollständig, wesentliche Bestandteile fehlen.

Es ist ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung erforderlich.

3. Die Befreiung ist mit den FFH- und NSG-Schutz-Bestimmungen nicht vereinbar

Sowohl die obere als auch die höhere Landschaftsbehörde halten das Vorhaben mit dem FFH-Gebietsschutz für das Gebiet DE-5210-303 für unvereinbar. Es entzieht sich dem Verständnis der Naturschutzverbände, wie eine untere Landschaftsbehörde hier ohne nähere Erwägung von diesen Stellungnahmen höherrangiger Behörden abweichen kann.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2016 den Befreiungsvorschlag der unteren Landschaftsbehörde einstimmig bei zwei Enthaltungen abgelehnt und erhebliche Bedenken gegen eine Befreiung vom Landschaftsschutz und vom Naturschutz geltend gemacht.

Der Prüfgegenstand der FFH-Prüfung ist unzureichend

Prüfgegenstand einer FFH-Prüfung sind die Inhalte des Meldebogens sowie der Schutzzweck der nationalen Schutzgebietsverordnung. Das ergibt sich aus dem § 34 (1) Satz 2 BNatSchG sowie aus der VO des MKULNV zur FFH-Prüfung (Kapitel 4.1.3.1.). Das heißt, Prüfgegenstand ist der Schutzzweckkatalog (§ 3) der Verordnung der Bezirksregierung vom 20.5.2005. Dort sind z. B. der Schutz und die Wiederherstellung des Biotopverbundes „von landesweiter und europäischer Bedeutung“ sowie der Schutz und die Entwicklung umfangreicher Artengemeinschaften und Biotope aufgeführt. Die vorgelegten Unterlagen ignorieren diese Prüfgrundlagen vollständig.

Bei einer sachgerechten Prüfung würde einerseits erkannt werden, wie erheblichen die Entwicklungsdefizite sind und dass der Entwicklungsauftrag der VO kaum umgesetzt wird. Zum anderen wäre offenkundig, dass der geplante Eingriff insgesamt mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Schon nach den Grundsätzen des § 23 BNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die „zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“. Nur „soweit der Schutzzweck es erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“. Wenn aber der zur Entwicklung und „Entstörung“ des Gebietes notwendige Rückbau von Wegen und Brücken nicht gelingt, ist der Zubau derselben ganz bestimmt mit den Schutzziele unvereinbar.

§ 3 (ai) der NSG-VO nennt auch ausdrücklich den „Schutz und die Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue für störungsempfindliche Arten“ sowie die Wiederherstellung der FFH-LRT 91E0*, des Weichholz-Auenwaldes (§ 3, bb), eines prioritären Lebensraumtypes. Aussagen in den Antragsunterlagen, wonach durch den Bau der Brücke nur ca. 28 qm dieses FFH-LRT verloren gingen, sind nicht nur falsch (weil Bauzufahrt, Bauplatz, Baugrube und spätere Nutzungsbeeinträchtigungen übersehen werden), der Bau der Brücke widerspricht auch spätestens dem Entwicklungsgebot eindeutig.

In der vorgelegten FFH-Prüfung findet eine Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gar nicht statt, die Prüfung kann daher nicht rechtskonform sein.

Als Störpfade werden z. B. die Kulissenwirkung der Menschen (und Hunde) auf der Brücke, Motorenlärm von Mofas, Licht von Scheinwerfern, der Abwurf von Gegenständen, die Erschließung der Siegufer durch nachfolgende Trampelpfade u.ä. Störungen nicht erfasst.

Eine unvollständige Erfassung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen führt unweigerlich zu einer fehlerhaften FFH-Prüfung.

Schließlich fehlt eine Auseinandersetzung mit den charakteristischen Arten der betroffenen FFH-Lebensraumtypen. Der Ausfall eines ganzen Prüfbereiches führt ebenfalls zu einer fehlerhaften FFH-Prüfung.

Fehlendes Maßnahmenkonzept

Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Schutzziele dadurch nicht in Frage gestellt werden. Diese umfassen sowohl den Schutz der bestehenden wertvollen Lebensräume, Arten und Lebensraumtypen als auch die Sicherung und Erfüllung von Entwicklungspotentialen.

Die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Sieg“ sind in vielfacher Hinsicht defizitär, die FFH-LRT haben nur geringe Deckungsgrade an der Gesamtfläche, etliche Arten des Schutzzweckes fehlen inzwischen vollständig, erhebliche Störungen durch Erholungssuchende belasten das Gebiet, aber auch bisher zugelassene Nutzungen wie das Bootfahren schränken das Arteninventar erheblich ein. Bootsfreie Zeiten bei Niedrigwasser machen eindrucksvoll deutlich, wie hoch das Biotoppotential der Sieg für Wasservögel ist! Da ein in sich stimmiges FFH-Maßnahmenkonzept fehlt, aus dem der konkrete und verortete Entwicklungs-, Flächen- und Rückbaubedarf zur Herstellung des guten Erhaltungszustandes ablesbar wäre (das Siegauenkonzept leistet dies ausdrücklich NICHT!), fehlt der unteren Landschaftsbehörde die Basis für eine positive Befreiungsentscheidung. Denn im FFH-Recht gilt das Vorsorgeprinzip: Nur wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, kann ein Eingriff überhaupt zulässig sein. Wenn jedoch das Entwicklungsdefizit hoch ist, muss jede weitere Beeinträchtigung die erhebliche Flächen in Anspruch nimmt und weiträumige Störwirkungen wie im Falle der geplanten Brücke auf wenigstens 10 Hektar des FFH-Gebietes entfaltet als erheblich angesehen werden!

Unzureichende Untersuchungen

Die Kartierungen im Zusammenhang mit dem Befreiungsantrag sind nicht ausreichend, manche auch bereits zu alt. Der Untersuchungsraum umfasst nur ein kleines Teilgebiet der geplanten Radwegeausweisung. Da auch nutzungsbedingte Störungen relevant sind, gibt es keine Grundlage dafür, den Schutzgebietbereich um das Kabelmetallgelände sowie um „Höffers Teiche“ aus dem Untersuchungsgebiet auszugrenzen. Die Ausweisung eines touristischen Radweges IN bzw. unmittelbar an bereits vorbelasteten, schmalen Flächen des FFH- und Naturschutzgebietes, die eine zum FFH- und Naturschutzgebiet gehörende Altarmschleife anbinden, ist extrem störend und mit den Entwicklungszielen nicht vereinbar. Diese Fragestellung wird aber weder erkannt noch ist sie Gegenstand der Untersuchungen.

Es fehlt zudem eine Auseinandersetzung mit den Fischen und Rundmäulern. Im Eingriffsbereich der Brücke befinden sich wertvolle Laichplätze des Lachses und Lachsjungfischhabitate. Mit dem Lachsaufstieg ist bereits ab Juli zu rechnen (siehe Daten der Kontroll- und Fangstation an der Sieg in Buisdorf). Durch eine Verschattung des Flusses durch die Brücke, durch Passanten am Ufer und im Flachwasser und Abwürfe von Gegenständen von der Brücke würden diese Laichplätze gefährdet. Der Fischschutz stellt jedoch einen zentralen Schutzgegenstand des Gebietes dar, er ist Gegenstand erheblicher öffentlicher Investitionen (Wanderfischprogramm, Lachs 2000, Rechen Unkelmühle u.ä.). Ihn derart zu übergehen, kann nicht sachgerecht sein.

Fehlende Kohärenzsicherung

Die Beeinträchtigung durch den geplanten Eingriff ist erheblich, da störungsarme Rückzugsgebiete im FFH-Gebiet besonders selten sind und die Bagatellgrenzen nach Lambrecht und Trautner (2007) bereits überschritten werden. Entsprechend fehlen Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Konzept des Antragsstellers. Sie sind allerdings erst im Zuge eines Ausnahmeverfahrens relevant. Dass die EU einer Ausnahme vom FFH-Gebietsschutz zu Gunsten eines nicht benötigten Radweges zustimmen könnte, erscheint jedoch abwegig.

Alternativenprüfung

Das Vorhaben ist gemäß dem FFH-Gebietsschutz unzulässig, da zumutbare Alternativen bestehen. Bei vier bestehenden Brückenbauwerken in der Nachbarschaft und einer bereits bestehenden Radwegeverbindung, die durch zusätzliche Serpentinauflagen ohne weiteres verbessert werden kann, fehlt jeder Handlungsspielraum für eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes.

Weiterhin ist ein Wegeausbau von 2,5 bis 3m Breite mit 0,5 bis 1m breiten Banketten geplant. Das entspricht einem Eingriffsband von 3,5 bis 5 Meter Breite. Das erscheint für einen einfachen Radweg unnötig breit zu sein. Ebenso ist unklar, weshalb der Radweg mancherorts mit einer Asphaltdecke belegt werden muss, wenn er abschnittsweise ohne gebundene bzw. mit nur wassergebundener Decke möglich ist (S. 21 LBP). Dass hier der Wunsch des Eigentümers berücksichtigt werden kann (Erläuterungsbericht S. 6), aber im gesamten Verlauf des Siegtalradweges die Bedenken der Naturschutzverbände gegenüber einer für Kleintiere so verheerend wirkenden Asphaltdecke zurückgewiesen wurden, ist außerordentlich bemerkenswert. Demnach bestand nie ein ernsthafter technischer oder nutzungsbezogener Grund für den Einbau von Asphalt! Die Festlegung auf eine Geschwindigkeit von 30 km/h als Ausbaugrundlage erscheint weder hilfreich bei der Eingriffsminimierung, noch entspricht dies dem vermeintlichen Ziel des familienfreundlichen Radweges. Denn Kinder und Rentner werden durch diese Bemessungsbasis eher gefährdet als unterstützt.

Die alternative Prüfung ganz anderer Trassenvarianten (Schwarzer Weg usw.) mag zwar im Hintergrund stattgefunden haben, kommt jedoch in den Antragsunterlagen nicht in qualifizierter Art und Weise vor. Es ist daher auch nicht erkennbar oder bewertbar, ob diese anderen Trassen zwar womöglich teurer wären, aber auch hinsichtlich der Ziele deutlich erfolgreicher, etwa indem nicht nur die Naturschutzvorgaben erfüllt, sondern auch z. B. Alt-Windeck mit Burg und Museum an den Siegradweg angebunden werden könnten.

Fehlende Berücksichtigung der nutzungsbedingten Beeinträchtigungen

Bei den Schutzgütern der Fische und Rundmäuler, der Zug- und Rastvögel, den charakteristischen Arten der FFH-LRT (u.a. Schwarzstorch für den FFH-LRT 91E0) und bei den ausdrücklich genannten Vogelarten des FFH-Meldebogens sind auch die nutzungsbedingten Beeinträchtigungen erheblich.

Die Sieg weist nur wenige, für die Zielarten nutzbare, ruhige bis störungsarme Abschnitte auf, die sich als Laichgebiet, Brut-, Übernachtungs- oder Rastplatz besonders eignen. Die im Rahmen der FFH-Ziele erforderliche Beruhigung der Sieg, also die Rückverlegung von Wegen, der Rückbau von Brücken, die Beendigung der Bootsnutzung, der Vollzug der Zutrittsverbote und die Verbesserung der erlaubten Zugangsstellen mit dem Ziel einer erfolgreichen Besucherlenkung, der Aufbau eines Informationsangebotes zur Vermittlung der Naturschutzaufgaben im Gelände, der Rückbau störender Freizeitanlagen etc., stehen aus und werden vom Kreistag verweigert. Die touristische Erschließung der Sieg dagegen wird mit Nachdruck und mit nahezu allen Mitteln von der Kreisverwaltung vorangetrieben, während die naturschutzfachliche Entwicklung stockt. Positive Impulse ergeben sich aktuell im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (bzw. des WHG), doch sind mit den die Strukturen verbessernden Maßnahmen auf der Basis der WRRL keine verbunden, die die Sieg von Störungen freistellen würden. Auch die Ziele des Siegaukonzeptes, etwa die Rückverlegung von Deichen, wurde bisher von den Kommunen konsequent verweigert.

Die hier im Bereich der geplanten neuen Brücke sowie in reduzierter Form im Abschnitt „Kabelmetall“ und „Höffers Teich“ geplante Nutzung widerspricht daher den FFH- und NSG-Zielen diametral und ist unverantwortlich.

Die Beeinträchtigungen ergeben sich aus der bloßen Anwesenheit von Menschen, Radfahrern und begleitenden Hunden, durch Geruch und Geräusche, durch Licht bei Fahrten in der Dämmerung oder nachts, durch das Töten beim Überfahren von Kleintieren insbesondere auf dem Asphalt, durch Steinwürfe von der Brücke ins Wasser u.v.a.m. Fluchtdistanzen insbesondere der schutzgebietsrelevanten Vögel liegen leicht bei 50 bis 200m und mehr.

Die Idee, die Beeinträchtigung der Winterrastvögel könne „bedarfsorientiert“ geschehen, sobald ausschließlich Gänsesäger im Rahmen von Kontrollen nachgewiesen worden sind, ist rechtlich wie fachlich nicht belastbar. Im laufenden Fahrradbetrieb besteht eine immer wieder auftretende Störung, die von Anfang an eintreffende Wintergäste zu einem Meideverhalten bei der Auswahl der Schlafplätze gegenüber der Brücke führt. Eine Kontrolle kommt daher womöglich nie in die Verlegenheit, schlafende Gänsesäger feststellen zu können.

Es ist auch völlig absurd, allein den Gänsesäger als Kontrollart heranziehen zu wollen, also den Schutz der Ruhestätten und der Schlafplätze von anderen besonders geschützten Arten kommentar- und grundlos aufzugeben, solange nur die Art „Gänsesäger“ fehlt.

Überdies stellt die hinsichtlich des Umfangs gar nicht näher erläuterte Kontrolle (Monitoring) selbst eine wirksame und in der nötigen Intensität auch erhebliche Störung dar. Nicht ohne Grund sind Kartierungen und Erfassungen von Arten in Schutzgebieten genehmigungspflichtig.

Rechtlich sind erhebliche Beeinträchtigungen unzulässig, sobald sie nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies eröffnet keinen Spielraum für Experimente und eine ins Belieben des Eingreifers, des Kreises, gestellte Methodik zur Abwehr von sicher eintretenden Beeinträchtigungen. Am Rande vermerkt wäre der Zeitraum von November bis Februar und auf drei Jahre beschränkt ohnehin zu knapp bemessen.

Die Wintergäste nutzen die Sieg erwartungsgemäß nicht nach Kalendermonaten, sondern abhängig vom Wetter: Sie können schon im Oktober auftauchen und bis in den April bleiben. Ein schon von Anfang an zu eng gefasstes Zeitfenster für ein Monitoring überzeugt insofern umso weniger. Was passiert nach den drei Jahren?

Die Rastvögel, speziell die Limikolen, wiederum sind schon ab Juli zu erwarten!

Übersehen werden darf schlussendlich nicht, dass der Gänsesäger als Brutvogel an der Sieg nachgewiesen ist und somit jederzeit angetroffen werden kann.

Summation

Die Summationsprüfung des Antragsstellers reduziert sich auf Bauvorhaben in Windeck und Eitorf und erfasst diese zudem unvollständig. Das FFH-Gebiet ist aber deutlich größer und reicht bis nach Siegburg. Es ist notwendig, alle absehbaren sowie relevanten Eingriffe und Beeinträchtigungen seit der Ausweisung des Schutzgebietes im gesamten Schutzgebiet und in seinem Umfeld (Umgebungsschutz!) zu erfassen und zu bilanzieren. Dabei sind nicht nur bauliche Eingriffe relevant, sondern auch nutzungsbedingte Beeinträchtigungen (z. B. legale und zusätzlich genehmigte Freizeitnutzungen wie der Ausbau des Siegtalradweges, der private wie gewerbliche Kanubetrieb und Niederschlags- und Kühlwassereinleitungen). Weiterhin wären z. B. zu ergänzen:

- Parkplatznutzung Siegwiesen Kirmes Eitorf,
- Ausbau Güterbahnstrecke Siegtal (BVWP),
- Supermarkt-Neubau Windeck Rathausstraße / Ecke Langenbergerstraße,
- Baugebiet westlich der Bahn in Rosbach (Raiffeisenstraße),
- Radewegebrücken und Neubauabschnitte im Zuge des bisherigen Radewegeausbaues,
- Horstmannsteg Hennef,
- Ausbau Uferpromenade Hennef,
- Neubau Wissenshaus Wanderfische,
- Umbau Bootshaus Ruderverein Siegburg,
- Deichbaumaßnahmen Hennef und Sankt Augustin,
- Wasserkraftanlage Unkelmühle,
- Gewerbegebiet Mauler Mühle,
- Erweiterung der Brückenanlage der B 478 bei Hennef-Weldergoven,
- Siedlungsausbaue Weldergoven,
- Ausbau Campingplatz Lauthausen,
- Gewerbegebiet Siegburg-Zange,
- Baugebiet Siegburg-Deichhausau,
- Wegeanbindung Bahnhof / „Kabelmetall“

Eine korrekte Darstellung der aufgelaufenen erheblichen Beeinträchtigungen, gerade auch hinsichtlich der Störfunktionen unmittelbar angrenzender Nutzungen, ist die unausweichliche Basis auch für eine Prüfung der Bagatellgrenzen nach Lambrecht und Trautner.

FFH-LRT

Wenigstens im Bereich der Kulissenwirkung der geplanten Brücke und des Radweges sowie an den Stellen, an denen der Radweg neu durch das Schutzgebiet geführt werden soll („Kabelmetall“, „Höffers Teiche“) sind mehr als 10 Hektar des FFH-Gebietes unmittelbar betroffen. Die dort versammelten FFH-Lebensraumtypen und die ihnen vom Bundesamt für Naturschutz zugeordneten charakteristischen Arten wären in einer rechtskonformen FFH-Prüfung zu erfassen und zu erörtern gewesen. Da diese Prüfung aussteht, bestehen erhebliche Rechtsmängel hinsichtlich der FFH-Prüfung. Entsprechend sind Arten wie der Schwarzstorch, der Gänsesäger oder zahlreiche Entenvögel und Limikolen nach dem FFH-Recht und nicht nach dem Artenschutzrecht zu prüfen.

Betroffen ist u.a. der FFH-LRT 91E0*, der Weichholz-Auenwälder. Er ist prioritär geschützt! Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps sind an zusätzliche, strenge Vorgaben gebunden. Die verfahrensführende Behörde muss hier bei einer Ausnahmeentscheidung die Stellungnahme der EU Kommission einholen. Wegen der erheblichen Beeinträchtigung wäre eine Ausnahmeentscheidung jedoch unumgänglich, jedoch nicht aussichtsreich.

4. Der Planung stehen erhebliche Artenschutzgründe entgegen

Die Beschränkung des Zeitfensters der Rodung auf die Zeit außerhalb des Abschnittes vom 1. März bis zum 30.9. reicht nicht aus, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Fledermäuse befinden sich in dieser Zeit im Winterschlaf und wären bei Fällarbeiten schutzlos. Fällarbeiten führen auch dann zum Tod von Fledermäusen, wenn sie nur in der Umgebung des eigentlichen Winterschafplatzes durchgeführt werden, da auch Erschütterung (stürzende Bäume) und Lärm (Motorsägen, Maschinen) einen Energie zehrenden Aufwachvorgang in Gang setzen können. Die Brutzeit einschließlich der Revierbesetzung und Brutplatzauswahl vieler besonders geschützter Arten beginnt bereits im Januar und Februar (z.B. einige Eulen).

Für eine Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen fehlt zudem eine Auseinandersetzung mit den jeweils relevanten lokalen Populationen der Arten.

5. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht erfüllt

Das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung bleibt in vielen Punkten unberücksichtigt:

Geplant ist ein Wegeausbau von 2,5 bis 3m Breite mit 0,5 bis 1m breiten Banketten. Das entspricht einem bautechnischen Eingriffsband von mindestens 3,5 bis 5 Meter Breite. Das erscheint für einen einfachen Radweg unnötig breit zu sein.

Ebenso ist unklar, weshalb der Radweg mit einer Asphaltdecke belegt werden muss, wenn er abschnittsweise ohne gebundene bzw. mit nur wassergebundener Decke möglich ist (S. 21, S. 22 LBP).

Die Festlegung auf eine Geschwindigkeit von 30 km/h als Ausbaugrundlage erscheint weder hilfreich bei der Eingriffsminimierung, noch entspricht dies dem vermeintlichen Ziel des familienfreundlichen Radweges. Denn Familien, Kinder und Rentner werden durch diese Bemessungsbasis eher gefährdet als unterstützt. Nur Pedelecs bis max. 25 km gelten als Radfahrer.

Die allgemein zulässige Mitbenutzung durch Mofas auf Radwegen außerhalb geschlossener Ortschaften wird bislang nicht ausgeschlossen.

Eine funktionsbezogene Kompensation fehlt. Das Landschaftsgesetz NRW verlangt, bestimmte Kompensationsmaßnahmen vorrangig umzusetzen, dazu gehört auch die Entsiegelung (LG NRW § 4a (3) Nr. 4).

Stattdessen bietet der Eingreifer Maßnahmen an, die landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Der Rückbau von nicht mehr benötigten Wegen bleibt als Maßnahme völlig offen (S. 45 LBP), da hierfür noch eine rechtliche Absicherung fehlt, er wird aber auch nur für Flächen vorgeschlagen, die sich nicht ebenfalls als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet und/ oder als CEF-Maßnahmen für den Artenschutz nutzen lassen. Sie liegen nämlich weiterhin in der unmittelbaren Nachbarschaft und damit im Störungsbereich der neu geplanten Radwegeverbindung.

Die Kompensationsmaßnahme K 2 (Umwandlung von Nadelwald in Laubwald), ebenfalls noch unklar in der Durchführbarkeit, wird als Maßnahme der Kompensation strikt abgelehnt. Sie würde nämlich den Sichtschutz zwischen dem neuen Radweg und der Sieg, also dem FFH-Gebiet, beseitigen und die nutzungsbedingten Störungen noch einmal deutlich erhöhen. Überdies haben sich ältere Fichtenbestände als typische Horstbasis für Schwarzstorch, Graureiher und etliche Greifvögel und Eulen erwiesen.

Ein tragfähiges Kompensationskonzept ist verpflichtender Teil der Unterlagen für die Verbändebeteiligung. Es fehlt hier, so dass auch diesbezüglich formal Bedenken erhoben werden. Die Unterlagen sind insofern unvollständig. Der Eingriffsbemessung wird widersprochen. In der Flächenbilanz fehlen die durch Baugruben, An- und Zufahrten, Lagerplätze sowie durch Verschattung, Störbänder u.ä. betroffenen und erheblich beeinträchtigten Flächen.

Es fehlt in der Eingriffsbeurteilung die Bewertung hinsichtlich der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG. Sie fehlt als Basis in der Eingriffsbetrachtung.

Die vom FFH-Gebietsschutz unabhängig bzw. darüber hinausgehend formulierten Biotopverbundfunktionen des Gebietes auf der Basis des Biotopverbundes des LANUV bleiben in dem der Abwägung zugänglichen Teilen (Eingriffsregelung) unberücksichtigt. Insofern herrscht auch diesbezüglich ein erheblicher Rechtsmangel.

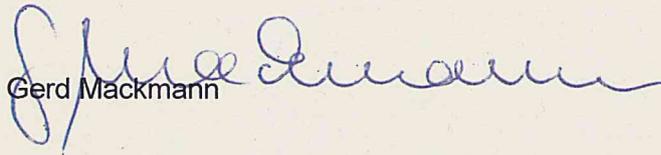
6. Schlussfolgerung

Die Naturschutzverbände tragen erhebliche Bedenken gegen die geplanten Befreiungen vor. Erhebliche Defizite bestehen in methodischer und fachlicher und rechtlicher Hinsicht.

Die Naturschutzverbände regen an, die Befreiungen nicht zu erteilen und das Verfahren zum Anlass zu nehmen, die erheblichen Handlungsdefizite der Kreisverwaltung hinsichtlich des Schutzes und der Entwicklung des FFH-Gebietes „Sieg“ aufzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gerd Mackmann

